

Gemeindeverwaltungsverband St. Peter

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlage des Entwurfs der Lärmaktionspläne Glottertal, St. Märgen und St. Peter

Der Gemeindeverwaltungsverband St. Peter als die für die Lärmaktionsplanung auf dem Gebiet der Gemeinden Glottertal, St. Märgen und St. Peter beauftragte zuständige Behörde, stellt nach § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einen Lärmaktionsplan auf. Das Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen durch Hauptverkehrswege zu regeln und die Lärmbelassungssituation für die Einwohner der drei Verbandsgemeinden Glottertal, St. Märgen und St. Peter zu verbessern.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes ist gemäß den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchzuführen.

Wann muss eine Kommune einen Lärmaktionsplan aufstellen?

Sobald Schwellenwerte der Verkehrsbelastung (Straßenverkehr, Schienenverkehr) überschritten werden, sind nach diesen Vorgaben Lärmkarten zu erstellen und die Anzahl betroffener Bürger zu ermitteln. Ab einer Verkehrsbelastung von mehr als 3.000.000 Kfz/Jahr (entspricht ca. 8.200 Kfz/Tag) sind Hauptverkehrsstraßen und ab einer Zugbelegung von mehr als 30.000 Zügen/Jahr (entspricht 82 Zügen/Tag) sind Bahnstrecken bei der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen.

Für alle Verkehrswege mit relevanten Lärmimmissionen (in Baden-Württemberg gelten 65 dB(A) bei LDEN bzw. 55 dB(A) bei L_{night} als Auslöswerte bzw. Schwellenwert) ist bei Überschreitung der Schwellenwerte für diese Gebiete ein Lärmaktionsplan zu erstellen. Die Zuständigkeit für das Aufstellen der Aktionspläne liegt in Baden-Württemberg bei der jeweils betroffenen Kommune, welche hier den GVV St. Peter mit der Planung beauftragt haben.

Auf der L 112 in Glottertal bis St. Peter werden durch den Straßenverkehr in mehreren Bereichen die Auslöswerte zur Lärmaktionsplanung überschritten, was durch eine Kartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) festgestellt wurde. Somit wären St. Peter und Glottertal verpflichtet, einen Aktionsplan aufzustellen. Aufgrund der entsprechenden Beschlussfassung wurde auf freiwilliger Basis beschlossen, die Lärmaktionsplanung auch für die Bereiche L 127 ab Ortsdurchfahrt St. Peter bis einschl. Ortsdurchfahrt St. Märgen und L 128 Ortsdurchfahrt St. Märgen auszuweiten, obgleich dort die o.g. Schwellenwerte nicht überschritten sind.

Wie läuft die Lärmaktionsplanung in Gemeindeverwaltungsverband St. Peter ab?

Das Verfahren zur Aufstellung orientiert sich an Bauleitverfahren. Neben der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind auch hinsichtlich der Mitwirkung der Bürger Anforderungen an das Verfahren gestellt. So sind eine Information und die Möglichkeit zur Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung der Aktionspläne als Bestandteile der Aufstellung des Lärmaktionsplans vorzusehen.

Im vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplans werden die rechtlichen Rahmenbedingungen genannt, die Ergebnisse der Lärmkartierung zusammengefasst und ein Maßnahmenkonzept mit Aussagen zu Kosten und Nutzen der Maßnahmen vorgestellt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens soll die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört werden. Vor allem betroffene Bürgerinnen und Bürger sollen damit effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und der Überprüfung von Lärmaktionsplänen mitzuwirken.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Peter hat daher am 27.07.2015 in öffentlicher Sitzung das Maßnahmenkonzept zum Lärmaktionsplan beraten und die Beteiligung der Öffentlichkeit analog zu § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange analog zu § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Planunterlagen des Lärmaktionsplanes mit Maßnahmenkonzept liegen in der Zeit **von Freitag, 13.11.2015, bis einschl. Montag, 14.12.2015**, in den Bürgermeisterämtern der Mitgliedsgemeinden während der üblichen Dienststunden öffentlich aus:

Gemeinde Glottertal, Hauptamt, Talstr. 45, 79286 Glottertal,

Mo-Fr 8.00 – 12.00 Uhr, Di 15.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde St. Märgen, Hauptamt, Rathausplatz 6, 79274 St. Märgen

Mo-Fr 8.00 – 12.00 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde St. Peter, Hauptamt, Klosterhof 12, 79271 St. Peter

Mo-Do 7.30 – 12.00 Uhr, Fr 7.30 – 13.00 Uhr, Do 13.30 – 18.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei den einzelnen Gemeindeverwaltungen (s.o.) oder bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Peter beim Bürgermeisteramt St. Peter, Hauptamt, Klosterhof 12, 79271 St. Peter abgegeben werden. Über eingegangene Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Zusätzlich zur Offenlage in den Diensträumen kann der Entwurf der Lärmaktionspläne mit Anlagen auch über www.st-peter.eu/Bürgerservice/Bürgerinformationen/Bekanntmachungen eingesehen werden.

St. Peter, den 02. November 2015

Schuler, Verbandsvorsitzender
GVV St Peter

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlage des Entwurfs der Lärmaktionspläne Glottertal, St. Märgen und St. Peter

Gemeinde	Erscheinungstermin	Redaktionsschluss	Aushang
St. Peter	Do, 05.11.2015 + Aushang	Di, 03.11.2015, 12.00 Uhr	05.11.-13.11.2015
St. Märgen	Mi, 04.11.2015 ohne Aushang	Mo, 02.11.2015, 10.00 Uhr	----
Glottertal	Do, 05.11.2015 + Aushang	Mo, 02.11.2015, 11.00 Uhr	05.11.-13.11.2015

St. Peter, 16.11.2015

i.A. Bechtold
GVV St. Peter